

**Satzung
des****Förderkreises der Freiwilligen Feuerwehr Weisenheim am Berg / Bobenheim am Berg**§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen " Förderkreis der Freiwilligen Feuerwehr Weisenheim am Berg/
Bobenheim am Berg nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz
"eingetragener Verein" (e. V.). Sitz des Vereines ist Weisenheim am Berg. Das Vereinsjahr ist das
Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§
52 ff der Abgabeordnung (AO) vom 16.03.1976, BGB. I S. 613. Er verfolgt nicht in erster
Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr als gemeindliche
Einrichtung durch nachstehende Maßnahmen:

- a) Heranbildung eines einsatzfreudigen Nachwuchses
- b) Aus und Weiterbildung der Wehrangehörigen
- c) Zusammenarbeit und Einsatzübungen
- d) Anschaffung von Feuerwehrspezifischer Ausstattung sind ausschließlich, aus
Beiträgen der Mitglieder und Spenden möglich.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen
Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des
Vereins.

(4) Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Den Amtsinhabern dürfen lediglich
unvermeidbare Aufwendungen ersetzt werden, die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstehen.
Dies gilt auch für andere Personen.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes
fällt das Vermögen des Vereins an die gemeindliche Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr
Weisenheim am Berg/Bobenheim am Berg.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

(2) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist unter Angabe der Personalien schriftlich einzureichen (Aufnahmeantrag).

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme anzugeben. Mit dem Eintritt in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht, welches nicht übertragbar ist.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins wahrzunehmen, seine Interessen und Ziele zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt. Dieser ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Schluß des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen

b) durch Tod. Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.

c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

c1) bei Nichterfüllung der dem Mitglied obliegenden, satzungsgemäßen Verpflichtungen oder Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung.

c2) wegen Nichtzahlung des Vereinsbeitrages, wenn nach zweimaliger Mahnung innerhalb von 3 Monaten nicht gezahlt wurde.

c3) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen unehrenhafter Handlungen.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Hingegen werden durch Ausscheiden eines Mitgliedes Verbindlichkeiten desselben gegenüber dem Verein nicht berührt.

§ 6 Beiträge und Spenden

- 1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) ist jährlich zum Jahresanfang zu bezahlen.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung oder Stundung gewähren.
- (4) Der Verein nimmt auch Spenden entgegen. Eingehende Spenden werden, soweit sie nicht zweckgebunden sind, den allgemeinen Vereinsmitteln zugeführt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden
dem Stellvertreter
dem Schriftführer
dem Rechnungsführer
und zwei Beisitzern

(2) Mindestens drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Weisenheim am Berg / Bobenheim am Berg sein.

(3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte. Dabei kommt dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem Stellvertreter, ein Weisungsrecht im Rahmen dieser Satzung zu. Vertreten wird der Verein gerichtlich inmd außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied infolge Amtsniederlegung oder aus einem der Gründe des § 5 Abs. 1 vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus den Mitgliedern.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über die vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufenden Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, der Aussprache und der Beschlußfassung über die Tätigkeit des Vereins.

(2) Folgende Punkte unterliegen der Bewilligung bzw Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung:

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Jahresrechnungsbericht des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- e) Änderung der Satzung
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Auflösung des Vereins

(3) Die Mitgliederversammlung findet entweder regelmäßig, jährlich einmal als Jahreshauptversammlung oder bei gegebenem Anlaß als außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Jahreshauptversammlung ist jährlich nach Schluß des vorangegangenen Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum 31.03. einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfall einberufen. Er muß es tun, wenn ein Fünftel der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt.

(4) Zu den Mitgliederversammlungen ist mindestens 14 Tager vor dem Versammlungstermin schriftlich oder durch Anzeige im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Freinsheim unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vereinsvorsitzenden einzuladen.

(5) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für juristische Personen und sonstige kooperative Mitglieder (z.B. Genossenschaften).

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden, er entscheidet bei Stimmengleichheit.

(7) Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Beschluß über eine Satzungsänderung ist nur möglich, wenn bei der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt sind.

§11 Mitgliederanträge

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich an den ersten Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 12 Rechnungsprüfung

(1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie gehören dem Vorstand nicht an.

(2) Die Rechnungsprüfer haben das Recht der jederzeitigen Rechnungsführungskontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, jährlich die Kasse mit allen ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Bad Dürkheim.

§ 15 Schlußvorschriften

(1) Vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am
5. Oktober 1998
beschlossen, und geändert .

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, vom Registergericht vorgeschriebene Änderungen vorzunehmen.